

Kriterien zur Bewertung der Coaching-Sendung *Die Super Nanny*

Entwurfssfassung vom 28. März 2011

Grundsätzlich erscheint es im Sinne einer Sensibilisierung der Gesellschaft für die weit verbreiteten und oftmals bagatellisierten Missstände der Kindesmisshandlung und der Vernachlässigung von Kindern sinnvoll und notwendig, Misshandlungen von Kindern zu thematisieren, kritisch einzuordnen und in einem solchen Kontext gegebenenfalls auch als reales Geschehen zu zeigen.

I. Sendeunzulässigkeit

Sofern Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung dargestellt und Kinder leidend gezeigt werden, ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Menschenwürde in Betracht kommt, was eine Sendeunzulässigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV nach sich zieht. Falls ein entsprechender Verdacht besteht, wird gemäß § 15 Pro-FSF verfahren.¹

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV besagt, dass unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit Angebote unzulässig sind, wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

Die „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) führen zum Begriff der Menschenwürde und zu Sendungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, Folgendes aus:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist unter der Menschenwürde der soziale Wert- und Achtungsanspruch eines Menschen zu verstehen, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt (BVerfGE 87, 209 [228]).

Die Menschenwürde ist nach dem am weitesten verbreiteten Definitionsansatz verletzt, wenn eine konkrete Person oder Personengruppe zum Objekt degradiert oder als Objekt instrumentalisiert wird. Die Menschenwürde ist nicht dann schon verletzt, wenn ein Angebot Geschmacklosigkeiten, polemische Ausfälle und sprachliche Entgleisungen aufweist, bei denen es dem Handelnden nicht nur oder in erster Linie um die Kränkung des Angegriffenen geht. Vielmehr muss bei der Bewertung eines möglichen Verstoßes gegen die Menschenwürde eine gewisse Intensität festgestellt werden. Sie ist dann erreicht, wenn die Subjektqualität des Menschen grundlegend und prinzipiell missachtet und der Mensch somit zum Objekt herab-

1 Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen die Menschenwürde wird die Sendung gem. § 15 Pro-FSF an die Geschäftsstelle zurückgegeben und nach Rücksprache mit dem Antragsteller an einen juristischen Sachverständigen weitergeleitet. Der Prüfausschuss trifft, für den Fall, dass der juristische Sachverständige keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV erkennt und die Sendeunzulässigkeit feststellt, eine Prüfentscheidung (über eine etwaige entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV und entsprechende Altersfreigabe bzw. Sendezeit) unter Vorbehalt.

gewürdigt wird (vgl. Di Fabio, Udo: Der Schutz der Menschenwürde durch Allgemeine Programmgrundsätze – Rechtsgutachten. München, 2000, S. 49 f.).

Eine Verletzung der Menschenwürde ist demnach bei einem Angebot gegeben, wenn es den Geltungsanspruch eines Menschen leugnet und ihn systematisch und zielgerichtet herabwürdigt. Sie liegt dann vor, wenn Menschen nicht mehr als eigenständige und willensbestimmte Wesen wahrgenommen werden (vgl. a.a.O.)

Hierbei ist auch zu prüfen, inwieweit Menschen durch den Anbieter aus bestimmten Gründen in unzulässiger Weise kommerzialisiert, dadurch erniedrigt und der Lächerlichkeit preisgegeben werden, z.B. durch das Erreichen einer hohen Zuschauerquote aufgrund der voyeuristischen Befriedigung der Rezipienten. Eine unzulässige Kommerzialisierung liegt insbesondere dann vor,

- wenn Menschen von einem überlegenen Akteur aus Gründen wirtschaftlichen Erwerbsstrebens in eine für sie unentrinnbare Situation gebracht werden, die sie weder vollständig durchschauen noch als freier Akteur beherrschen können, der sie also *ausgeliefert* sind,
- wenn die Gesamtumstände den oder die ausgelieferten Menschen in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzen, weil sie zum Gegenstand der Anprangerung, der Schaustellung oder der Verächtlichmachung *herabgewürdigt* werden“ („Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten [KJM]).

Die Ausführungen machen deutlich, dass bei gängigen Coaching-Formaten ein Verstoß gegen die Menschenwürde nur äußerst selten anzunehmen ist.

- Durch das Beispiel sterbender Menschen wird deutlich, dass ein Verstoß gegen die Menschenwürde eine *erhebliche Intensität* (z.B. des damit ausgelösten Leidens oder der Herabwürdigung) voraussetzt.
- Darstellungen, die gegen die Menschenwürde verstoßen, vermitteln dieses Leiden oder die Herabwürdigung nicht nur implizit, sondern sie zeigen diese deutlich.
- Darstellungen, die gewaltkritisch wirken, sind von der Vorschrift nicht per se ausgenommen; ein Verstoß liegt aber nur dann vor, wenn ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung verneint werden muss.

Dennoch ist grundsätzlich zunächst zu klären, ob in einer Sendung Szenen enthalten sind, die entsprechend der oben genannten Kriterien eventuell gegen die Menschenwürde verstoßen bzw. die einen Menschenwürdeverstoß zeigen und dadurch eventuell wiederholen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Darstellung von Kindesmisshandlung oder eines leidenden Kindes einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellt und nicht jede Darstellung einer Menschenwürdeverletzung automatisch selbst als Verstoß gegen die Menschenwürde zu bewerten ist. Wird eine Menschenwürdeverletzung dargestellt, so muss die fragliche Szene im Hinblick auf ihre Wirkung im Gesamtzusammenhang der Sendung bewertet werden. Falls eine Menschenwürdeverletzung dargestellt wird, ist zu fragen, ob ein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung besteht.

Hinweise auf einen möglichen Verstoß gegen die Menschenwürde gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV **können** sein:

- intensive Bilder real leidender Kinder, die sich gegenüber der kritischen Absicht einer auf Verbesserung der Lebensumstände zielenden Sendung verselbstständigen und

spekulativ wirken, indem sie etwa wiederholt gezeigt, als Teaser eingesetzt und/oder durch Gestaltungsmittel (Nahaufnahmen, Musikeinsatz, filmische Effekte) in ihrer Wirkung noch verstärkt werden;

- Darstellungen entwürdigender Erziehungspraktiken, sofern dies nicht ausdrücklich in kritischer Absicht, d.h. um die Missstände anzuprangern und Abhilfe zu schaffen geschieht;
- Szenen, die die Demütigung und physische oder psychische Misshandlung eines Kindes breit ausgespielt zeigen und unkommentiert lassen, so dass ein berechtigtes Interesse an der Art der Darstellung nicht mehr zu erkennen ist.

Das Ziel der Sendung, die u.U. unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde bedenkliche Situation eines Kindes zu verändern, muss deutlich kommuniziert werden. Die Gesamten- denz der Sendung darf nicht eine Haltung nahe legen, die die Menschenwürde als Grundwert prinzipiell infrage stellt. Der Schwerpunkt sollte auf der Problemlösung, nicht auf dem Problemaufriss liegen. Das Aufklärungs-, Abschreckungs- und/oder Gewaltkritikinteresse sollte an jeder Stelle deutlich erkennbar sein.

II. Entwicklungsbeeinträchtigung

Unterhalb der Schwelle eines Verstoßes gegen die Menschenwürde besteht das Risiko, dass Darstellungen entwürdigender Erziehungspraktiken oder leidender Kinder sozialetisch desorientierend insbesondere auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wirken wenn sie

- das Schlagen von Kindern, Kindesmisshandlung bzw. entwürdigende Erziehungspraktiken unter bestimmten Umständen als legitim oder als normal oder als nicht beeinträchtigend („ein Klaps hat noch keinem geschadet!“) erscheinen lassen;
- die Demütigung unkommentiert wiederholen und eine kritische Einordnung des Geschehens fehlt;
- nicht auf das Mitgefühl, sondern zuvörderst auf den Voyeurismus des Zuschauers zielen, so dass eine Desensibilisierung gegenüber dem Leid anderer begründet anzunehmen ist;
- den Eindruck erwecken, eine Menschenwürdeverletzung oder unterlassene Hilfeleistung seien im Rahmen von medialer Berichterstattung zu tolerieren.

Insbesondere wenn eine weitergehende Freigabe für die Ausstrahlung im Tagesprogramm zur Diskussion steht, ist außerdem das Wirkungsrisiko der übermäßigen Angsterzeugung zu berücksichtigen: Bilder, die die Demütigung und physische oder psychische Misshandlung eines Kindes zeigen, zielen auf empathisches Mitempfinden, erregen Mitleid und sind mitunter schwer zu ertragen. Sie erscheinen notwendig, um die familiäre Problemlage darzustellen. Relativiert werden die Bilder durch die Parteinahme für das Kind durch die Super Nanny oder den Kommentar – die belastende Situation wird aber nicht immer nach kurzer Zeit und nur selten kindgerecht aufgelöst. Bei Kindern unter 12 Jahren, die die belastenden Szenen nicht in den übergeordneten Kontext einordnen können, ist zu befürchten, dass sie durch die Darstellung verunsichert und nachhaltig geängstigt werden. Kinder ab 12 Jahren können die belastenden Szenen verkraften, sofern sie innerhalb der Sendung adäquat eingeordnet werden.

III. Relativierende Faktoren und Aspekte einer angemessenen kontextuellen Einordnung von Leidensbildern

Eine angemessene Einordnung, die die Wirkungsrisiken der sozialetischen Desorientierung und der übermäßigen Angsterzeugung im Hinblick auf die Verarbeitungsfähigkeiten von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren, die Sendungen bereits in ihrem Gesamtzusammenhang erfassen, relativieren kann, soll dem potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Eindruck entgegen wirken,

- dass Gewalt gegen Kinder in vielen Familien Teil des normalen Erziehungsgeschehens ist, das in gewissen Grenzen von der Gesellschaft auch toleriert wird;
- dass ein Kind in einer leidvollen Situation sich selbst (und den Eltern) überlassen wird;
- dass ein Elternteil / die Eltern unfähig ist/sind, die Erziehung der Kinder zu übernehmen (Stigmatisierung als Rabeneltern), indem etwa mögliche Ursachen und notwendige Hilfsmaßnahmen angesprochen, angeregt bzw. in die Wege geleitet werden;
- dass alle Erziehungs- oder Beziehungsprobleme in kurzer Zeit durch ein wenig Hilfestellung oder externe Beratung gelöst werden können.

Fazit

Szenen, die die Misshandlung von Kindern zeigen, können innerhalb einer Sendung eine wichtige Funktion einnehmen um den Zuschauer für die gesellschaftlich relevanten Themen der Kindesmisshandlung und der Vernachlässigung von Kindern zu sensibilisieren. Das Leiden eines Kindes auch deutlich zu zeigen kann wichtig sein, um den Zuschauer für das Kind einzunehmen und zu emotionalisieren. Im Sinne der teilnehmenden Kinder und zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte sollten entsprechende Leidensbilder und Szenen von Misshandlung, Vernachlässigung oder Demütigung

- nicht dazu dienen die Sendung anzuteasern und nicht wiederholt werden, um für die Sendung zu werben;
- in ihrer Ausführlichkeit auf das dramaturgisch Notwendige beschränkt bleiben;
- nicht kontextlos eingesetzt sondern eingeordnet werden;
- den Zuschauer für das Kind einnehmen.